

Felbigers dazu geschaffen, in übersichtlichen Tabellen den Lehrstoff den Kindern vor Augen zu führen, während die Buchstabenmethode⁴² eine Art Mnemotechnik darstellte.

Die Tätigkeit Felbigers entsprang seiner katholischen Weltanschauung.⁴³ Jedoch spielte in seinem Denken ein rationalistischer Zug mit, der in einer ausgeprägten Neigung zum System, in der geringen Wertschätzung von Gefühl und Phantasie zu Gunsten einer Überbetonung des Verstandes deutlich hervortritt. Am erfolgreichsten war Felbiger als Praktiker und Organisator. In seiner Schulordnung vom 6. Dez. 1774 forderte er den Schulzwang, die Aufstellung von Schulkommissionen, für jede österreichische Provinz eine Normalschule, für jeden Kreis eine Hauptschule und für alle Orte mit Pfarr- oder Filialkirche eine Trivialschule.⁴⁴ Damit war ein System geschaffen, das durch die verschiedensten Länder Europas den Siegeszug antrat.⁴⁵ Das Bild von den Anfängen der liechtensteinischen Schulen wäre äusserst unvollständig, wollte man nicht die frappante Abhängigkeit der liechtensteinischen Schulgesetzgebung von jener Österreichs unterstreichen. Peter Kaiser fühlte den österreichischen Einfluss und kritisierte offenen Herzens: «Es entstanden Schulen nach einem Muster eines anderen grossen Staates, der hierin nicht Muster sein konnte . . .»⁴⁶

Die Abhängigkeit der liechtensteinischen Schulen vom österreichischen Vorbild trat klar in der Organisation des Schulwesens zu Tage, ohne dass der grosszügigen Anlage in allen Forderungen Genüge geleistet worden wäre. Wohl waren die einzelnen Schulen in den liechtensteinischen Dörfern, um die österreichischen Termini zu gebrauchen, gewöhnliche Trivialschulen, die im josefinischen Habsburgerreich bei jeder Pfarr- oder Filialkirche bestanden;⁴⁷ aber die damalige Schule in Vaduz eine «Hauptschule»⁴⁸ zu nennen, konnte nur einer Vorstellung im Hinblick auf das österreichische

42. Wälther, 76 f.

43. I. c., 29.

44. Staatswörterbuch IV, 829 ff.

45. Hug, 198 ff.

46. Kaiser, 504.

47. Staatswörterbuch IV, 829.

48. LRA. AR. Fasz. XXIII 24, verschiedene Akten.